

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. April 2013

Nr. 19

Inhalt

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Europäische Kultur und Ideengeschichte (EUKLID)
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

116

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte (EUKLID) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 23. April 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

- (1)** Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2)** Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **30. September** eines Jahres
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März** eines Jahres

beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrags

- (1)** Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2)** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ETCS,
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
 4. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den

Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,

5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Europäische Kultur und Ideengeschichte abschließt. In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z. B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangskommission

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt die Fakultät eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teil. Eines der Mitglieder der Zugangskommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss im Studiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:
 - a) in den Fächern Philosophie und/oder Geschichte im Umfang von insgesamt mindestens 120 Leistungspunkten,
 - b) hinreichende Kenntnisse entweder des Englischen und des Lateinischen (bzw. Altgriechischen) oder des Englischen und zweier weiterer moderner europäischer Fremdsprachen;
3. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudienganges Europäische Kultur und Ideengeschichte im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Europäische Kultur und Ideengeschichte. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Zugangskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt werden,
- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG).

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(4) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte vom 2. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. Juni 2009, Nr. 36) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. April 2013

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)